

BGer 9C 147/2007 vom 9. August 2007

Bundesgericht, 2007-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_147_2007

FR: TF 9C 147/2007 du 9 août 2007

IT: TF 9C 147/2007 del 9 agosto 2007

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze zu den streitigen Fragen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 2.1

Im angefochtenen Entscheid erwog die Vorinstanz, die Beschwerdeführerin habe ab Auflösung des Lehrverhältnisses ihres Sohnes im November 2002 keinen Anspruch mehr auf eine Waisenrente gehabt. Da die Leistungen ab diesem Datum unrechtmässig gewährt und nicht in gutem Glauben empfangen worden seien, müsse die Beschwerdeführerin zur Rückerstattung des Betrages von Fr. 25'789.- verpflichtet werden und sei das Gesuch um Erlass der Rückforderung mangels guten Glaubens abzuweisen. Aus der geltend gemachten, aber nicht belegten rechtzeitigen Orientierung der Pensionskasse über den Lehrabbruch und aus der angeblichen Unkenntnis der Beschwerdeführerin bezüglich des schweizerischen Sozialversicherungssystems könne nichts zu ihren Gunsten abgeleitet werden.

E. 2.2

Dagegen wendet die Beschwerdeführerin ein, sie habe gutgläubig darauf vertrauen dürfen, dass der wegen des Drogenkonsums ihres Sohnes verunmöglichte regelmässige Tagesablauf nicht einen Abbruch, sondern lediglich einen Unterbruch der Lehre zur Folge gehabt hätte. Seine Suchtproblematik hätte zudem zu einer Arbeitsunfähigkeit geführt, weshalb frühestens ein Jahr nach Auflösung des Lehrvertrages klar gewesen sei, dass die Ausbildung nicht beendet werde, weshalb eine Rückforderung frühestens ab Dezember 2003 in Frage komme. Bezüglich der Meldepflicht sei ihr kein Versäumnis bewusst gewesen, habe sie doch der Pensionskasse die Auflösung des Lehrverhältnisses rechtzeitig gemeldet und geglaubt, mit dieser Mitteilung sei sie ihrer Meldepflicht genügend nachgekommen. Gerade diese Meldung zeige ihre Gutgläubigkeit; denn hätte sie zu Unrecht weiterhin die Waisenrente ihres Sohnes beanspruchen wollen, hätte sie der Pensionskasse keine Meldung zukommen lassen.

E. 2.3

Mit ihren Einwendungen dringt die Beschwerdeführerin nicht durch. Die Vorinstanz hat gestützt auf den unbestrittenen Sachverhalt überzeugend dargelegt, aus welchen Gründen der Anspruch auf die Waisenrente ab Dezember 2002 nicht mehr bestanden hatte, die zu Unrecht bezogene Rente grundsätzlich die Rückerstattungspflicht nach sich zieht und das

Gesuch um Erlass der Rückforderung vorliegend abzuweisen ist. Zunächst ist zu beachten, dass die grundsätzliche Pflicht zur Rückerstattung der von der Beschwerdeführerin zu Unrecht bezogenen Leistungen auch bei mangelnder Meldepflichtverletzung nicht ausnahmsweise mit der Begründung verneint werden könnte, der Ausgleichskasse sei bei der ursprünglichen Aufrechterhaltung der Auszahlung der Waisenrente ein Fehler bei der Beurteilung eines spezifisch invalidenversicherungsrechtlichen Gesichtspunktes unterlaufen, ging es dabei doch eindeutig um einen ahv-analogen Aspekt des Handelns der Verwaltung (BGE 110 V 298 E. 2a S. 301; Urteil C. vom 25. Februar 2003, I 353, E. 4.2). Was den guten Glauben als Voraussetzung des Erlasses anbelangt, lässt die am 15. November 2002 verfasste Mitteilung des Betriebes, bei welchem der Sohn der Versicherten seine Lehre am 13. August 2001 begonnen hatte, über den Abbruch des Lehrverhältnisses keine Zweifel offen. Zudem überzeugt die Argumentation der Beschwerdeführerin nicht, wenn sie einerseits geltend macht, eine Meldepflicht habe im Jahr 2002 überhaupt nicht bestanden, weil zu diesem Zeitpunkt kein Lehrabbruch stattgefunden habe, andererseits aber dafürhält, sie sei mit der Meldung des Lehrabbruchs ihres Sohnes an die Pensionskasse ihrer Pflicht genügend nachgekommen und habe nicht gewusst, dass sie die Auflösung des Lehrvertrags auch der Ausgleichskasse hätte melden müssen. Da die Beschwerde somit nicht darlegt, dass und inwiefern die vorinstanzlichen Schlussfolgerungen bei der gegebenen Aktenlage offensichtlich unrichtig (Art. 105 Abs. 2 BGG) wären oder Bundesrecht verletzen würden (Art. 95 lit. a BGG), ist der kantonale Entscheid zu bestätigen.

E. 3

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG), wobei Streitigkeiten um den Erlass von Rückerstattungen nicht als Streitigkeiten über Sozialversicherungsleistungen (Art. 65 Abs. 4 lit. a BGG) gelten (BGE 122 V 221 E. 2), weshalb sich die Gerichtsgebühr nach Art. 65 Abs. 3 BGG richtet. Da die Beschwerdeführerin über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, hat das Bundesgericht ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Beschluss vom 29. Mai 2007 abgelehnt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.